

| Ihr Schreiben

| Mein Zeichen  
32 ko| Datum  
11. November 2020

## Allgemeinverfügung der Stadt Krefeld zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Schulen der Primarstufe

- Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 30. September 2020 in den zurzeit geltenden Fassungen wird in Abweichung zu § 1 Absatz 3 Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### I. Anordnung

[1.] Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal der Schulen der Primarstufe, sind verpflichtet, eine Alltagsmaske gemäß § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO auch dann zu tragen, wenn sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten. Diese Verpflichtung entfällt für die Dauer der Einnahme von Speisen und Getränken im Unterrichtsraum, sofern diese im Einzelfall eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreitet.

[2.] Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal der Schulen der Primarstufe, die an Angeboten der Ganztagsbetreuung teilnehmen, sind verpflichtet, eine Alltagsmaske gemäß § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO auch innerhalb der Betreuungsräume und im gesamten Außengelände zu tragen. Dies gilt nicht an den Sitzplätzen in Schulmensen.

[3.] Die Anordnungen zu Ziffern [1.] und [2.] gelten nicht für die Primarstufen der Förderschulen.

[4.] Die Leiterinnen und Leiter der Schulen der Primarstufe werden ermächtigt, Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf von der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske auch jenseits von medizinisch attestierten Gründen ganz oder teilweise zu befreien, wenn diese Verpflichtung von der Schulleitung als nicht zumutbar oder nicht durchsetzbar eingeschätzt wird.

[5.] Die Verpflichtung gemäß Ziffern [1.] und [2.] gilt grundsätzlich für alle Personen, die die aufgeführten Bereiche nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 1 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 4 Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO (Befreiung aus medizinischen Gründen und an den Sitzplätzen in Schulmensen).

Gemäß § 1 Absatz 3 Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO sind Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nicht beachten, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen.

- II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 16.11.2020 in Kraft.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

### Begründung

Die Gewährleistung des Bildungsauftrags darf im Schulbetrieb der Stadt Krefeld auch während der Coronapandemie nicht gefährdet werden - das Offenhalten der Schulen stellt insoweit ein grundlegend zu verfolgendes Ziel dar. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass die Gefahrenlage für alle Personen in den Schulen so gering wie möglich ist.

Aufgrund der derzeitigen Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) kam es in Krefeld seit Ende der Herbstferien an über 50 Schulen zu Infektionszwischenfällen mit weit über 100 erkrankten Schülern. Infolgedessen wurden im Rahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes viele Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer, die Kontakt zur erkrankten Person hatten, vom Schulbetrieb ausgeschlossen.

Während festzustellen war, dass in den Schülerschaften der Grundschulen (bisher keine Maskenpflicht) ein Indexfall ca. 40 Quarantänen auslöst, kommen in den weiterführenden Schulen (schon jetzt mit Maskenpflicht) auf einen Indexfall nur ca. 9 Quarantänen (Quote 1:9) – also eine Vervierfachung der Quarantänen in den Grundschulen.

In den Schulen aller Stufen muss daher davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann und dass die meisten Übertragungen über das Nahfeld, also in einem Abstand unter 1,5m, erfolgen. Das RKI stellt hierzu fest, dass durch das Tragen einer Maske (Mund-Nasenschutz-MNS), Mund-Nasen-Bedeckung-MNB, entspricht Alltagsmaske) die Exposition im Nahfeld gemildert werden kann.

Die in den unter Ziffer I [1. und 2.] aufgeführte Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske, auch in der Primarstufe, stellt daher einen angemessenen Infektionsschutz sicher und trägt dabei vor allem dem Umstand Rechnung, dass die räumliche Situation in einer Schule beengt und damit potentiell infektionsgefährdend ist.

Daher ist für diese Bereiche eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske anzuordnen. Die Regelung dient der Infektionsvermeidung aus Gründen des gesamtgesellschaftlichen Infektionsschutzes und dem Ziel, das Infektionsgeschehen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist als Schutzmaßnahme nach § 28 Absatz 1 IfSG unabdingbar. Das neuartige Coronavirus ist hoch ansteckend, besonders durch Tröpfcheninfektion.

Mit dieser Maßnahme soll eine weitere Ausbreitung des Coronavirus so weit wie möglich verhindert oder zumindest verlangsamt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

In Vertretung



Markus Schön  
Stadtdirektor